

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 14.03.2011 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Änderungssatzung:

### **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Bautzen vom 26.08.2008, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 28.10.2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird S. 1 wie folgt geändert:  
„Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.“
2. § 8 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben für Leistungen, die nach Art, Höhe und Umfang gesetzlich bestimmt sind (Pflichtleistungen) von mehr als 500.000,00 € im Einzelfall, im Übrigen die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 75.000,00 € bis zu 350.000,00 € im Einzelfall;“
3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
„Der Sozialausschuss ist zuständig für  
Soziale Angelegenheiten einschließlich Senioren- und Behindertenarbeiten sowie das Festlegen von Richtlinien  
Grundsicherung für Arbeitssuchende  
Gesundheit und Förderung der Wohlfahrt  
Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen“
4. In § 8 Abs. 3 wird nach dem Begriff „Verkehr“ hinzugefügt:  
„sowie Entscheidungen über Änderungen einzelner Linien im Linienbündelungskonzept für den Buslinienverkehr im Landkreis Bautzen“.
5. § 9 wird um Nr. 11 wie folgt ergänzt:  
„Nr. 11: der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 2.000,00 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen.“
6. § 10 Abs. 3 Nr. 12 wird wie folgt geändert:  
„die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben für Leistungen, die nach Art, Höhe und Umfang gesetzlich bestimmt sind (Pflichtleistungen) bis zu 500.000,00 € im Einzelfall, im Übrigen die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 75.000,00 € im Einzelfall,
7. § 14 wird gestrichen. Aus § 15 wird § 14 und aus § 16 wird § 15.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den 15.03.2011

Michael Harig  
Landrat

(Dienstsiegel)